

Gesetz vom, mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Hundeabgabengesetz, LGBL.Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 11/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 lautet:

"Für jeden Hund, für den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten ist, hat die Gemeinde dem Hundehalter eine Hundemarke auszufolgen. Bei Verlust oder bei Beschädigung der Hundemarke, durch die das Markenzeichen unleserlich wird, hat der Hundehalter binnen zwei Wochen die Ausfolgung einer Ersatzmarke zu beantragen. Die Kosten für die Anschaffung der Hundemarke und der Ersatzmarke trägt der Hundehalter."

2. § 9 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Nach der bisher geltenden Fassung des § 9 Abs. 1 erster Satz ist die Gemeinde verpflichtet, dem Hundehalter jährlich eine Hundemarke gegen Ersatz der Anschaffungskosten auszufolgen. Die Verpflichtung zur jährlichen Ausfolgung einer neuen Hundemarke stellt für die Gemeinde einen Verwaltungsaufwand dar, der im Mißverhältnis zum Ertrag der Hundeabgabe steht.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher die mit einem Jahr beschränkte Geltungsdauer der Hundemarken beseitigt werden. Die Hundemarke, die dem Hundehalter anlässlich der Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 des Hundeabgabegesetzes ausgefolgt wird, soll für die gesamte Dauer der Haltung dieses Hundes gelten. Einerseits wird dadurch die Verwaltung in der Gemeinde entlastet und andererseits erspart sich der Hundehalter die Bezahlung der jährlichen Anschaffungskosten.

Da die Hundemarke für die gesamte Dauer der Hundehaltung gilt, kann es vorkommen, daß die Hundemarke derart beschädigt wird, daß das angebrachte Registrierungszeichen unleserlich wird. Der Hundehalter soll daher auch in diesem Fall, und nicht wie bisher nur bei Verlust der Hundemarke, verpflichtet sein, bei der Gemeinde eine neue Hundemarke zu beantragen.

Durch die Beseitigung der Pflicht zur jährlichen Ausstellung einer neuen Hundemarke wird der Zweck der aktuellen Registrierung der gehaltenen Hunde im Hundeverzeichnis und der Kontrolle der Abgabepflicht nicht beeinträchtigt, da der Hundehalter gemäß § 6 Abs. 2 des Hundeabgabegesetzes verpflichtet ist, jeden Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt (Magistrat) abzumelden bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes den Namen und die Wohnung des Erwerbers bekanntzugeben.

Zu Z 2:

§ 9 Abs. 2 letzter Satz in der derzeit geltenden Fassung sieht vor, daß der Hund bis zur Ausgabe der neuen Hundemarke die alten Marken zu tragen hat.

Diese Bestimmung kann entfallen, da gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfes die Hundemarke nicht jedes Jahr neu ausgestellt wird, sondern die anlässlich der Anmeldung ausgestellte Hundemarke für die gesamte Dauer der Hundehaltung gelten soll.